

Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück XLII. —

Breslau, den 26ten October 1814.

Nach dem am 30sten Mai d. J. mit des Königs von Frankreichs Majestät zu Paris abgeschlossenen Frieden hat sich die Französische Regierung verbindlich gemacht, alle diejenigen Summen zu bezahlen, welche sie im Auslande wegen Contracte oder anderer Verpflichtungen, die mit Individuen oder Instituten geschlossen und eingegangen sind, schuldig ist, die Forderungen mögen sich auf Lieferungen oder andere gesetzliche Verbindlichkeiten beziehen. Im 20sten Artikel des Friedenstractats ist die Bestimmung getroffen worden, daß Commissarien ernannt werden sollen, um nach vorstehender Disposition zu verfahren, und den 18ten und 19ten Artikel zur Vollziehung zu bringen. Die Commissarien sollen sich mit der Prüfung dieser Reklamationen beschäftigen, und mit der Liquidation der reklamirten Summen, so wie mit der Art und Weise, welche die französische Regierung zur Abtragung dieser Forderungen vorschlagen wird.

Diesem gemäß ist von Königl. Preuß. Seite der Herr Geheime-Staats-Rath Freiherr von Delsen als Commissarius ernannt worden, und hat sich nach Paris begeben.

Da nun die alsbaldige unmittelbare Correspondenz der Liquidanten mit demselben, besonders in den Fällen, wenn einige Liquidationen noch nicht vollständig substantiirt wären, zur Ergänzung des Fehlenden, mit Zeit- und Kostenauswande für die Interessenten verknüpft sein würde, so ist zum Besten derselben festgesetzt worden, daß sie sich in den Königl. Staaten diesseits der Elbe nach ihres eigenen Wahl entweder an die resp. Provinzial-Regierungen oder unmittelbar an die zweite Section des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten, zu wenden haben.

H h h

Ger-

Ferner, daß die Interessenten in den Königl. Staaten jenseits der Elbe sich an die resp. Gouvernements zu Halberstadt und zu Münster, so wie die Interessenten aus den Gouvernements Düsseldorf und Aachen, an die resp. Gouvernements Düsseldorf und Aachen zu wenden haben.

Diese Behörden werden sich der Prüfung der Reklamationen unterziehen, wegen der dabei bemerkten Mängel sich mit den Interessenten in Correspondenz setzen, und demnächst die verollständigten Liquidationen an den Herrn Freiherrn von Delfsen befördern und die Liquidanten benachrichtigen.

Sobald jene Behörden eine Forderung für fähig zur Liquidation erachtet, und dieses den Interessenten bekannt gemacht haben, können dieselben sich mit ihren fernern Anträgen und Beweismitteln einer solchen Forderung unmittelbar an den Herrn Freiherrn von Delfsen wenden.

Berlin, den 17ten September 1814.

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Zweite Section.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 319. Wegen des nicht zu lösenden Werths = Stempels bei Aufhebung von Contracten vor der Ausfertigung.

Die aufgestellte Frage:

ob in Fällen, wenn ein Contract vor Ausfertigung desselben durch Uebereinkunft beider contrahirenden Theile wieder aufgehoben wird, und die Expedition des Contractes nicht wirklich erfolgt, dennoch der Werths = Stempel zu lösen erforderlich sei?

haben Er. Excellenz der Herr Finanz = Minister, Freiherr von Bülow, verneinend entschieden, und verordnet, daß zu den Verhandlungen über die Wiederaufhebung eines solchen Contractes, nur der gewöhnliche Stempel zu 8 Ggr. zu gebrauchen sei.

Diese Bestimmung wird daher hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

A. D. Nro. 111. Oct. V. Breslau, den 12. Oct. 1814.

Abgaben = Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 320. Wegen des Tragens der Preussischen National-Kofarbe.

Es ist ungeru bemerkt worden, daß das Tragen der National-Kofarbe vernachlässigt wird.

Wir wollen daher darauf aufmerksam machen, daß die Kofarbe nach der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Februar 1813 ein Ehren-Zeichen, dessen Gebrauch der rechtliche Staatsbürger um so weniger unterlassen darf, als nur Verbrecher davon ausgeschlossen sind.

P. III. Oct. 197. Breslau, den 13. Oct. 1814.

Polizey-Deputation der Breslauer Regierung.

Nro. 321. Wegen der Vermessung und Bezeichnung neu angefertigter oder reparirter Brandweinblasen.

Es ist Vorschrift des §. 6. des Land-Consumptionsteuer-Reglements vom 28. October 1810 (Nro. 6 der Gesefsammlung pro 1811)

daß jede neue, so wie jede reparirte oder umgearbeitete Brandweinblase, bevor sie eingemauert und in Gebrauch gesetzt wird, ausgemessen, und erstere unbedingt, letztere so fern der Quart-Innhalt sich abgeändert hat, neu bezeichnet werden müssen.

Da es nun mancherlei Schwierigkeiten unterworfen ist, neu gefertigte oder reparirte Brandwein-Blasen, wenn sie nach andern Orten gehen, erst allda vermessen und bezeichnen zu lassen; so wird auf Verfügung des Herrn Staats- und Finanz-Ministers Excellenz, vom 27. v. M. hiemit bestimmt:

daß künftig, sowohl die neuen als die bloß reparirten oder umgearbeiteten Brandwein-Blasen, sogleich an dem Orte, wo ihre Verfertigung oder Umarbeitung geschehen ist, unter den vorgesehr ebenen Formalitäten ausgemessen und bezeichnet werden sollen. Das Consumptionsteuer-Amt, welches solche Vermessung und Bezeichnung besorgt, muß davon, unter Mittheilung des darüber verhandelten Protocolls, das Consumptionsteuer-Amt des Bestimmungs-Ortes benachrichtigen, und das letzte muß vor der Einmauerung der Blase noch eine Nachmessung d. s. s. selbst vornehmen lassen. Ein Exemplar der Verhandlung ist jedesmal der vorgesehten Abgaben-Deputation einzureichen.

Es versteht sich übrigens, daß die mit der Ausmessung beschäftigten Beamten keine Diäten dafür verlangen können, weil dies Geschäft eine Amts-Berriehung ist, die ihnen als Officianten obliegt.

G. XXVII. Oct. 557. Breslau, den 13. Oct. 1814.
Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 322. Wegen Ausmittelung der Unverdächtigkeit der Passsucher vor Ertheilung der Pässe.

Wir haben bemerken müssen, daß einige Polizei-Behörden bei Ertheilung von Reisepässen an Handwerksburschen zum Wandern in den Königl. Staaten nicht vor Ausfertigung der Reisepässe die Unverdächtigkeit der Nachsuchenden sorgfältig genug ausmitteln.

Es werden daher sämtliche Polizei-Behörden hiermit wiederholt angewiesen, wenn Handwerksburschen zum Wandern in den Königl. Staaten Pässe nachsuchen, sich solche hinlänglich ausweisen zu lassen, und besonders bei zünftigen Handwerks-Gesellen, wenn sie am Orte ein halbes Jahr in Arbeit gestanden, auf Vorzeigung einer Mittels-Kundschaft, und bei unzüftigen auf ein Zeugniß des Meisters, bei welchem der passsuchende Geselle in Arbeit gestanden, zu bestehen.

Sollte ein zünftiger Geselle aus Unvermögenheit eine Kundschaft nicht lösen können, so muß er sich auch durch ein Zeugniß des Meisters, bei welchem er gearbeitet hat, ausweisen.

Uebrigens verbleibt es dabei, daß die Gesellen-Bücher und Kundschaften die Stelle eines Passes nicht vertreten.

P. D. VII. 403. October. Breslau, den 15ten October 1814.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 323. Wegen des in den Liquidationen für die gelieferten Hammel und Schaafe anzunehmenden Vergütungs-Satzes.

Es ist zwar von einem hohen Ministerio als Regel festgesetzt, daß bei Liquidation der zur Militair-Berpflegung gelieferten Hammel und Schaafe, 10 Stück für 1 Stück Rindvieh von 200 Berliner Pfunden angenommen werden sollen, jedoch aber auch zugleich nachgegeben worden, daß wenn überzeugend und in der Art, wie das Edict vom 3ten Juny a. t. § 7. für das Rindvieh bestimmt, ein höheres Gewicht als 20 Pfund pro Stück Schaafe zu documentiren ist, alsdenn der Vergütungsatz um 1 Viertel höher gestellt werden kann, z. B. wenn 10 Stück Schaafe

Schaafe erweislich mehr als 200 Pfund gewogen, werden solche mit resp. 21 Rthlr. im 4ten Bezirk und 22 Rthlr. im 5ten Bezirk zur Liquidation gebracht werden können; wornach sich also bei Anfertigung der diesfälligen Liquidationen auf das genaueste zu achten ist.

M. II. October 740. Breslau, den 19ten October 1814.

Militair-Deputation der Breslauer Regierung.

Nro. 324. Wegen Vorlegung der für eingelefertes Silber ausgefertigten Münz-Scheine zur Aufzeichnung.

Durch die Erklärung des Hohen Finanz Ministerii d. d. Berlin d. 22ten Aug. d. J. sind die Inhaber der wenigen zur Zeit noch im Umlaufe sich befindenden, in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 12ten Februar 1809 für eingelefertes Silber ausgefertigten Münzscheine aufgerufen worden, solche zur Aufzeichnung vorzulegen. Es werden daher die Geistlichen und Vorsteher derjenigen Kirchen des hiesigen Regierungs-Departements, in deren Arcarien jezt noch dergleichen Münzscheine angetroffen werden, angewiesen, solche spätestens bis zum Anfang k. M. bey der hiesigen Banque zur Aufzeichnung vorzuzeigen.

G. S. IV. Sept. 96. Breslau den 18. Octob. 1814.

Geistliche und Schulen-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 325. Betreffend die Einzahlung der Steuerreste in Trefor- und Thalerscheinen.

Da durch das Edikt vom 7. v. M. wegen der Trefor- und Thalerscheine §. 4. 5., die Berichtigung der Rückstände bis ult. Mai c., von Grund- Gewerbe- und Personen-Steuer in vollem Betrage in Trefor- und Thalerscheinen, auch die Abtragung rückständiger Erb- und Zeit-Pachten, bis ult. Mai zum Dritttheil in Treforscheinen bewilligt worden, so werden sämtliche Restanten von dergleichen Steuer-ic. Rückständen, bis ult. Mai d. J. hiermit aufgefordert, ihre Reste sofort zu berichtigen, und es haben die betreffenden Behörden, bei Einsendung der Gelder der Haupt-Kasse jedesmal anzuzeigen, wie viel auf die Reste bis ult. Mai d. J. unter den abgeführten Summen abgezahlt worden ist, und sich Trefor- oder Thalerschein-Posten dabei befinden.

F. VIII. Oct. 455. Breslau, den 19. Oct. 1814.

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 326. Wegen der Communal-Abgabe von Schaaf- und Ziegen-Lämmern und Spanferkeln zum Hausflachten.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat durch die Verfügung vom 22ten v. M. bestimmt, daß, da zwischen Scharren- und Hausflachten bei Erhebung der Communal-Abgaben zur Unterstützung der städtischen Communen kein Unterschied statt finden soll,

auch die Schaaf- und Ziegen-Lämmer und Spanferkel zum Hausflachten, neben den früher, nach Maßgabe des Gewichts und des Alters festgesetzten Consumtions-Accise-Sätzen, der neuen Communal-Abgabe ebenfalls unterworfen sind.

Die Accise-Aemter im Report der unterzeichneten Königl. Regierung werden daher hiemit angewiesen, von Schaaf- und Ziegen-Lämmern und von Spanferkeln zum Hausflachten diejenigen Consumtions- und Communal-Abgaben zu erheben, welche die hier folgende Ergänzung des Tarifs vom 18. July c. (Seite 371 des diesjährigen Amtsblattes) vorschreibt.

Supplement

zum Tarif vom 18ten Juli c. Behufs der von verschiedenen Objecten mit der bisherigen Consumtions-Accise zugleich zu erhebenden Communal-Abgaben.

	Bresl. Gewicht u. Maß oder An- zahl.	Betrag der		Summa.	Betrag der Ge- fälle Be- hufs des Abst.- funfts- Fonds.	Total- Summe der Abgabe.
		Consum- tions-Ab- gabe incl. Uebertrag	Commun- nal-Abga- ben.			
		rtl. sgl. d'.	rtl. sgl. d'.	rtl. sgl. d'.	rtl. sgl. d'.	rtl. sgl. d'.
Bei Artikel 4 des oben genannten Tarifs. Von Schlachtvieh zum Hausflachten in der Stadt Breslau. Schaaf- und Ziegen-Lämmer, welche 14 Tage und darunter alt geschlachtet werden	} Etüd	— 2 6	— 1 3	— 3 9	— 1 6	— 5 3
						dito

	Bresl. Gewicht u. Maß oder An- zahl.	Betrag der						Betrag der Ge- sämte Be- trags Fonds.		Totals- Summe der Abgabe.						
		Consum- tions, Ab- gabe incl. Uebertrag			Commu- nal, Ab- gaben.			Summa.								
		rtl.	fgl.	d'	rtl.	fgl.	d'	rtl.	fgl.		d'					
bite ältere bis 17 Pfd. schlesisch- Gewicht	Stück	—	3	9	—	1	3	—	5	—	—	1	6	—	6	6
bite über 17 Pfd. schlesisch	Stück	—	7	6	—	1	3	—	8	9	—	1	6	—	10	3
Spanferkel bis 12 Pfd. schlesisch	Stück	—	2	6	—	1	3	—	3	9	—	1	—	—	4	9
bite über 12 Pfd. schlesisch	Stück	—	5	—	—	1	3	—	6	3	—	1	—	—	7	3
in den übrigen Städten																
Schaafe und Ziegen-Lämmer, welche 14 Tage und darunter alt geschlachtet worden	Stück	—	2	6	—	1	3	—	3	9	—	—	—	—	—	—
bite ältere bis 17 Pfd. schlesisch Gewicht	Stück	—	3	9	—	1	3	—	5	—	—	—	—	—	—	—
bite über 17 Pfd. schlesisch Ge- wicht	Stück	—	7	6	—	1	3	—	8	9	—	—	—	—	—	—
Spanferkel bis 12 Pfd. schlesisch	Stück	—	2	6	—	1	3	—	3	9	—	—	—	—	—	—
bite über 12 Pfd. schlesisch	Stück	—	5	—	—	1	3	—	6	3	—	—	—	—	—	—

G. XXVII. Oct. 520. Breslau, den 19ten October 1814.
Königl. Breslauische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

Nro. 14. Betreffend die nähere Bestimmung, wie es mit Transportirung derjenigen Personen gehalten werden soll, die über die Gränze geschafft werden.

Da die erkannten Landesverweisungen bisher gemeinlich auf eine Art voll-
 streckt worden, daß der Zweck derselben größtentheils verloren gegangen, und die
 über

über die Gränze gebrachten Personen zur Rückkehr oft gezwungen gewesen, so hat, um diesem Nachtheil möglichst vorzubeugen, das Polizei-Ministerium beschloffen, die zu transportirenden mit angemessenen Pässen versehen zu lassen, und der Chef der Justiz ist mit dem gedachten Ministerio dahin überein gekommen, den Transport über die Gränze jedesmal durch die Orts-Polizei-Behörde gegen Erstattung der Kosten von Seiten des Gerichts besorgen zu lassen. Dem gemäß muß ein solcher über die Gränze zu transportirender Mensch der Polizei-Behörde zu diesem Zwecke überliefert werden, nachdem demselben vorher von dem Gerichte die nöthige Warrung wegen den Folgen einer etwaigen Rückkehr erteilt worden ist. Dabei ist die Polizei-Behörde zu ersuchen, über den wirklich erfolgten Transport über die Gränze eine Bescheinigung zu den Untersuchungs-Acten zu ertheilen,

Dies wird den sämmtlichen Untergerichten des Oberschlesischen Departements zur genauesten Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Brieg, den 14ten October 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Ober-Amtmann Braune zu Rothschloß, als Polizei-Districts-Commissarius im Nimptschen Kreise, in die Stelle des abgegangenen Ober-Amtmann Buchholzer.

Der Bürger und Schönsärber Ernst Samuel Gottlieb Sonnenbrodt zu Pitschen, zum Bürgermeister daselbst.

Der zeitherige Kapellan Vogel in Graffenort, zum Pfarrer in Alt-Ponnitz in der Graffschaft Glatz.

Der zeitherige Kapellan Tharre, zum Pfarrer zu Malzdüß.

Der Kapellan Faber, zum Pfarrer zu Langenbrück in der Graffschaft Glatz.

Der invalide Unterofficier Köhler von der 2ten Provincial-Saraliden-Compagnie, als Bazarerthwärter in Cosel.